

Bei der Eidgenössischen Technischen Hochschule werden gewählt:

1. als ordentlicher Professor für Baustatik, Hoch- und Grundbau an den Abteilungen für Architektur sowie für Kulturingenieur- und Vermessungswesen: Herr Dr. sc. techn. Karl Hofacker, dipl. Bau-Ing. E. T. H., von Waldenburg (Baselland);
2. als ordentlicher Professor für technische Mechanik in deutscher Sprache: Herr Dr. sc. techn. dipl. phys. E. T. H. Hans Ziegler, von Winterthur.

Dem Kanton Bern wird für Entwässerungs- und Wiederaufforstungsarbeiten in der Gemeinde Péry ein Bundesbeitrag bewilligt.

(Vom 11. März 1942.)

Es werden folgenden Kantonen Bundesbeiträge bewilligt:

1. Zürich:
 - a. für Sicherungs- und Wiederherstellungsarbeiten in den Gemeinden Wald, Hinwil, Bäretswil, Dürnten und Rüti;
 - b. für Entwässerung in der Gemeinde Kleinandelfingen;
2. St. Gallen: für Verbauungsarbeiten in der Gemeinde Sennwald.

3253

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

L'Aigle, Société anonyme d'assurances à primes fixes contre l'incendie, Paris.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat am 9. März 1942 der Ernennung des Herrn **Armand Martin**, von und in **Genf, Place de la Fusterie 2**, zum Generalbevollmächtigten für die Schweiz der «**L'Aigle, Société anonyme d'assurances à primes fixes contre l'incendie**» in **Paris** die Zustimmung erteilt (Art. 47 der Verordnung vom 11. September 1931 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmungen). Die Vollmacht des frühern Generalbevollmächtigten Herrn Xavier Poncet in Genf ist erloschen. (1.)

Bern, den 11. März 1942.

Eidgenössisches Versicherungsamt.

Reglement

über

die Lehrlingsausbildung im Töpfergewerbe.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe von Art. 5, Abs. 1, Art. 18, Abs. 1, und Art. 19, Abs. 1, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Art. 4, 5 und 7 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Lehrlingsausbildung im Töpfergewerbe.

1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer.

Die Lehrlingsausbildung im Töpfergewerbe erstreckt sich ausschliesslich auf folgende Berufe:

- A. Töpfer;
- B. Keramikmaler.

Die Dauer der Lehrzeit beträgt für jeden der beiden Berufe drei Jahre.

Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Art. 19, Abs. 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

Die Lehrlingsausbildung im Berufe des Keramikmalers hat einen oder beide der nachfolgenden Berufszweige zu umfassen:

- a. Engobenmalerei mit Hörnli oder Pinsel;
- b. Unterglasur- und Schmelzmalerei.

Im Lehrvertrag und im Fähigkeitszeugnis sind hinter der Berufsbezeichnung «Keramikmaler» der oder die Berufszweige in Klammern beizufügen, auf welche sich die Lehrlingsausbildung erstreckt.

Ein gelernter Keramikmaler, der ursprünglich nur einen Berufszweig erlernte, wird zur Prüfung im zweiten Berufszweig zugelassen, sofern er in der Lage ist, den Erwerb der nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse in diesem durch eine angemessene Praxis zu belegen. Die kantonale Behörde trägt den Berufszweig, in dem die Prüfung mit Erfolg bestanden wurde, im Fähigkeitszeugnis nach.

Die Tätigkeiten des Eindrehers, Überformers, Giessers, Retoucheurs, Einsetzers, Glasierers, Engobierers, Schablonenschneiders, Spritzers werden als angelernte Spezialitäten betrachtet. Sie können daher nicht Gegenstand einer Berufslehre im Sinne des Bundesgesetzes sein.

2. Beschränkung der Zahl der Lehrlinge.

Die Ausbildung von Töpferlehrlingen ist nur in Betrieben gestattet, die dem Lehrling während der ganzen Dauer der Lehrzeit eine Drehscheibe zur Verfügung stellen können.

Wird ein Betrieb vom Meister allein geführt, so darf er jeweilen nur einen Lehrling (Töpfer oder Keramikmaler) ausbilden. Ist neben dem Meister ständig noch ein gelernter Arbeiter tätig, so darf ein zweiter Lehrling angenommen werden, wenn der erste im letzten Jahr seiner vertraglichen Lehrzeit steht. Für Betriebe, in denen neben dem Meister dauernd mehrere gelernte Töpfer und Keramikmaler beschäftigt sind, beträgt der Höchststand sämtlicher Lehrlinge

bei	2	dauernd beschäftigten, gelernten Arbeitern	2	Lehrlinge
»	3—5	»	»	3
»	6—9	»	»	4
»	10—14	»	»	5
»	über 15	»	»	6

Mehr als 6 Lehrlinge (Töpfer und Keramikmaler zusammen) dürfen in keinem Betrieb gleichzeitig beschäftigt werden.

Die Zahl der Lehrlinge in den beiden Berufsarten hat in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der ständig beschäftigten gelernten Arbeiter des betreffenden Berufes zu stehen.

Die Aufnahme von drei und mehr Lehrlingen hat zeitlich so zu erfolgen, dass sich diese möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

Die Bestimmung des Art. 5, Abs. 2, des Bundesgesetzes (Beschränkung der Lehrlingszahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle) bleibt vorbehalten.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Mangel einer geeigneten Lehrstelle oder Mangel an gelernten Arbeitskräften, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle die vorübergehende Erhöhung der hievord festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

Anmerkung: Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, wird empfohlen, den Lehrantritt auf Beginn des Schuljahres anzusetzen.

3. Lehrprogramm.

Allgemeines für beide Berufe.

Der Lehrling ist vor allem an genaues, sauberes und mit zunehmender Fertigkeit auch an rasches Arbeiten zu gewöhnen. Er ist zur Führung eines

Arbeitsbuches anzuhalten und von Anfang an möglichst zu allen beruflichen Arbeiten heranzuziehen. Im Laufe der Lehre hat er das nötige Handwerkszeug selbst anzuschaffen.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling folgende Berufskenntnisse zu vermitteln:

Eigenschaften, Anwendung und Verarbeitung der gebräuchlichsten in der Töpferei vorkommenden Materialien. Grundbegriffe der allgemeinen keramischen Technologie. Der Produktionsgang in der Töpferei. Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken. Handhaben, Behandeln und Instandhalten der Werkzeuge und Geräte. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten.

Die nachstehend aufgeführten Arbeiten dienen als Wegleitung für die planmässige Ausbildung des Lehrlings. Die Arbeiten der einzelnen Lehrjahre sind, soweit notwendig, während der ganzen Lehrzeit zu wiederholen.

A. Töpfer.

Besondere Berufskenntnisse: Zusammensetzung und Aufbereitung von Massen und Glasuren. Das Brennen der Töpferwaren. Verhalten der Materialien beim Brennen.

Erstes Lehrjahr.

Einführen in die verschiedenen Teile des Betriebs und in die hauptsächlichsten keramischen Hilfsarbeiten, wie Tonaufbereiten, Bedienen, Instandhalten und Reinigen der verschiedenen keramischen Maschinen (Mühlen, Tonschneider, Kollergang, Filterpressen, Pumpen).

Tonschlagen, Klösse-, Ballen- und Blättermachen. Pressen von Henkeln. Drehen einfacher kleiner Teller, Schalen, Väschen, Krüge nach Modell.

Mithelfen am Brennofen: Einsetzen von Roh- und Glattbrand, Ausnehmen.

Putzen, Sortieren und Versorgen des Einsetzmaterials.

Putzen und Sortieren von Schrüh- und Fertigware.

Mithelfen bei Speditionsarbeiten.

Zweites Lehrjahr.

Ausformen und Ansetzen von Henkeln und Schnäbeln. Garnieren, Giessretouche. Ein- und Überformen. Selbständiges Bedienen und Besorgen der verschiedenen Maschinen, wie Filterpresse, Tonschneider, Tonformmaschinen, Eindrehmaschinen, Pressen. Einsetzen. Drehen mittelgrosser Stücke nach Zeichnung und Skizze mit Massangabe. Abschätzen der richtigen Klossgrösse. Serienmässiges Drehen verschiedener einfacher Formen. Gründliches Üben im Abdrehen. Soweit möglich Engobieren und roh Glasieren.

Drittes Lehrjahr.

Ausführen schwieriger Dreharbeiten nach Abbildungen und Übertragen auf gegebenes Mass. Serienmässiges Drehen grösserer Formen verschiedener Art. Abdrehen und Fertigmachen. Anfertigen und Fertigmachen von Krügen, Dosen, Teekannen, Tabaktöpfen, Kerzenstöcken, Zapfenkrügen. Soweit möglich erweiterte Ausbildung im Engobieren und Glasieren.

Die Ausbildung des Lehrlings ist derart zu fördern, dass er am Ende seiner vertraglichen Lehrzeit die im vorstehenden Lehrprogramm enthaltenen Arbeiten selbständig ausführen kann.

B. Keramikmaler.

Besondere Berufskennntnisse: Eigenarten der verschiedenen Maltechniken. Zusammensetzung und Mischung von Glasuren und Farben und ihr Verhalten beim Brennen. Brenntechnik.

Die Ausbildung in den Berufszweigen, die im Lehrvertrag vorgesehen sind, hat sinngemäss nach dem folgenden Lehrprogramm zu erfolgen:

Erstes Lehrjahr.

Einführen in die verschiedenen Teile des Betriebes und in die hauptsächlichsten keramischen Hilfsarbeiten, wie Glasieren, Tauchen, Spritzen, Einsetzen, Ausnehmen, Sortieren und Putzen von Schrüh- und Fertigware. Pack- und Speditionsarbeiten. Einführen in das Retouchieren und Ansetzen von Henkeln.

Engobenmalerei: Ausführen ein- und mehrfarbiger Punkt-, Strich- und Netzmuster.

Schmelz- und Unterglasurmalerei: Ausführen einfacher Linien- und Streumuster. Rändern.

Zweites Lehrjahr.

Weiterentwickeln, Verfeinern und selbständiges Ausführen der bisherigen Malarbeiten. Entwickeln einer grundlegenden guten Hörnli- bzw. Pinseltechnik. Glasieren, Glasurlegen, Glasurspritzen. Ausführen von einfachen stilisierten Mustern und Blumendekor. Üben im Einteilen und Placieren von Mustern. Herstellen von Seriendekor für Tafelgeschirr. Kopieren von Dekors und Übertragen auf verschiedene Formen.

Drittes Lehrjahr.

Weiteres Üben in den verschiedenen Maltechniken. Fördern der guten Pinseltechnik und sichern Zeichnung. Anfertigen schwierigerer, mehrfarbiger Muster. Üben in den verschiedenen Gebieten, wie Stil, Blumen, Figuren, Landschaft, Schrift, Heraldik.

Anmerkung: Bei vorhandener Gelegenheit und genügender Eignung des Lehrlings ist es empfehlenswert, ihn auch in das Gipsschneiden und Herstellen von Gipsformen einfacher plastischer Gegenstände einschliesslich Retouchieren einzuführen.

4. Übergangsbestimmungen.

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge fallen für Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart worden sind, ausser Betracht.

5. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. April 1942 in Kraft.

Bern, den 29. Januar 1942.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Stampfli.

Reglement

über

die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfungen im Töpfergewerbe.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe des Art. 89, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930
über die berufliche Ausbildung und des Art. 29 der zugehörigen Verordnung I
vom 28. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschluss- prüfungen im Töpfergewerbe.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Die Lehrabschlussprüfung zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung, Berufskennntnisse, Fachzeichnen);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen beziehen sich ausschliesslich auf die unter lit. a aufgeführten Prüfungsfächer.

II. Durchführung der Lehrabschlussprüfung in den berufskundlichen Fächer.

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die zur Ausübung seines Berufes als Töpfer bzw. Keramikmaler nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt. Beim Keramikmaler erstreckt sich die Prüfung nur auf die Berufszweige, in denen der Lehrling gemäss dem Lehrvertrag ausgebildet wurde.

Für jede Prüfung ist die nötige Anzahl Experten zu bestimmen, wobei in erster Linie Fachleute in Frage kommen, die an einem Expertenkurs teilgenommen haben. Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von einem Experten gewissenhaft zu überwachen; deren Beurteilung sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskenntnissen hat dagegen durch zwei Experten zu erfolgen.

Die Prüfung ist von den Experten sorgfältig vorzubereiten. Dem Kandidaten sind sein Arbeitsplatz und das nötige Material anzuweisen, die Unterlagen zu den Prüfungsarbeiten auszuhändigen und, wenn nötig, zu erklären. Der Experte hat den Prüfling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen seien sachlich.

A. Töpfer.

1. Prüfungsdauer.

Die Prüfung dauert $2\frac{1}{2}$ Tage.

- a. Arbeitsprüfung (ca. 17 Stunden);
- b. Berufskenntnisse (ca. 1 Stunde);
- c. Fachzeichnen (ca. 2 Stunden).

Dazu kommt die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach besondern Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde.

2. Prüfungsstoff.

a. Arbeitsprüfung.

Hiefür sind möglichst gleichwertige Arbeitsstücke in der Weise zu wählen, dass jeder Kandidat wie folgt geprüft wird:

1. im Freidrehen, einschliesslich Tonschlagen, Klössen und Schätzen der richtigen Klossgrösse:
 - a. nach Abbildung und Übertragen auf angegebenes Mass;
 - b. nach Skizze mit Massangabe;
 - c. nach Modell unter Berücksichtigung des Schwindungsprozentsatzes;
2. im Abdrehen und Fertigmachen;
3. im Ein- und Überformen, Formen von Henkeln, Garnieren;
4. im Retouchieren und Engobieren (fakultativ).

Als Prüfungsarbeiten kommen in Betracht:

Vasen, Schalen, Milchkannen, Becken, Tee- und Kaffeekannen mit Deckel, Henkel und Tülle, Zapfenkrug.

b. Berufskennntnisse.

Die Prüfung ist möglichst anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Materialkunde. Herkommen, Eigenschaften und Verwendung plastischer und unplastischer Rohstoffe und deren Verhalten im Feuer. Aufbereitung von Rohmaterialien. Zusammensetzung von Massen und Glasuren.

2. Werkzeug- und Maschinenkunde. Verwendung, Behandlung und Unterhalt der im keramischen Gewerbe vorkommenden Werkzeuge, Geräte und Maschinen, wie Mühlen, Tonschneider, Tonformmaschinen, Kollergang, Filterpressen, Pumpen, Eindrehmaschinen. Der Brennofen und seine Handhabung.

3. Allgemeine Fachkenntnisse. Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken. Das Trocknen, Schrühen, Einsetzen, Glasieren und Glattbrennen der Tonwaren. Beschreibung der hauptsächlichsten Fehler und deren Verhütung. Einteilung der Tonwaren nach Verwendungszweck. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Krankheiten.

c. Fachzeichnen.

Anfertigen einer Arbeitszeichnung nach Modell mit Massangaben für Gegenstände aus der Töpferei, wie Vasen, Schalen, Tee- und Kaffeekannen. Anfertigen einer Entwurfskizze für einen gebräuchlichen Gegenstand.

3. Prüfungsgang.

Für die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern sind nachstehende Positionen massgebend, wobei für jede Position Arbeitsweise und Arbeitsleistung zu berücksichtigen sind.

Arbeitsprüfung (ca. 17 Stunden).

Pos. 1. Drehen von Gegenständen nach Abbildungen.

» 2. Drehen von Gegenständen nach Skizzen.

» 3. Drehen von Gegenständen nach Modellen unter Berücksichtigung des Schwindungsprozentsatzes.

» 4. Abdrehen der gedrehten Gegenstände.

» 5. Einformen, Überformen, Formen von Henkeln, Garnieren.

» 6. Retouchieren und Engobieren (fakultativ).

Berufskennntnisse (ca. 1 Stunde).

Pos. 1. Materialkunde.

» 2. Werkzeug- und Maschinenkunde.

» 3. Allgemeine Fachkenntnisse.

Fachzeichnen (ca. 2 Stunden).

Pos. 1. Richtiges Erfassen des Modells.

- » 2. Güte der Darstellung (Strich, Masse, Sauberkeit).
- » 3. Entwurfskizze.

B. Keramikmaler.

1. Prüfungsdauer.

Die Prüfung dauert 2 Tage:

- a. Arbeitsprüfung (ca. 12 Stunden);
- b. Berufskennntnisse (ca. 1 Stunde);
- c. Fachzeichnen (ca. 3 Stunden).

Dazu kommt die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach besondern Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörden.

2. Prüfungsstoff.

a. Arbeitsprüfung.

Jeder Prüfling hat in den Berufszweigen, in denen er laut Lehrvertrag ausgebildet wurde, folgende Arbeiten auszuführen:

1. Aufzeichnen und Malen geometrischer Muster nach Vorlage auf verschiedene Gegenstände;
2. Verteilen und Malen gegebener Streublumenmotive auf verschiedene Gegenstände, wie Schalen, Teller;
3. Übertragen eines vorgelegten Dekormotivs von einem Gegenstand auf einen andern (z. B. von Krug auf Schale);
4. Anpassen eines gegebenen Dekors an verschiedene Gegenstände und Bemalen derselben, z. B. Tasse, Teller, Krug;
5. Zusammenstellen eines Musters aus gegebenen Elementen, wie einfachen Figuren, Landschaften, Schriften, Wappen, für besondere Zwecke, z. B. Schützenteller;
6. Glasieren, Glasuren legen. Eventuell Retouchieren von eingestrichenen oder gegossenen Gegenständen.

b. Berufskennntnisse.

Die Prüfung ist möglichst anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Materialkunde. Herkommen, Eigenschaften und Verwendung plastischer und unplastischer, färbender und nichtfärbender Rohstoffe und deren Verhalten im Feuer. Zusammensetzen von Farben und Glasuren und deren Eigenschaften beim Brennen.

2. Werkzeugkunde. Verwendung, Behandlung und Unterhalt der Werkzeuge. Der Brennofen und seine Handhabung. Der Brennprozess.

3. Allgemeine Fachkenntnisse. Einteilung der Tonwaren und Verwendung der verschiedenen Gruppen. Keramische Technologie. Der Produktionsgang in der Töpferei. Eigenarten der verschiedenen Maltechniken. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Krankheiten.

c. Fachzeichnen.

Anfertigen einer Freihandzeichnung eines dekorierten keramischen Gegenstandes wie Vase, Krug, Schale.

Entwurf eines Dekors und Anfertigen der Arbeitszeichnung eines Gegenstandes mit dem entworfenen Dekor.

3. Prüfungsgang.

Für die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern sind nachstehende Positionen massgebend, wobei für jede Position Arbeitsweise und Arbeitsleistung zu berücksichtigen sind.

Arbeitsprüfung (ca. 12 Stunden).

Pos. 1. Aufzeichnen und Malen geometrischer Muster.

- » 2. Verteilen und Malen gegebener Streublumenmotive.
- » 3. Übertragen eines vorgelegten Dekormotivs.
- » 4. Anpassen eines gegebenen Dekors.
- » 5. Zusammenstellen eines Musters aus gegebenen Elementen.
- » 6. Glasieren, Glasur legen. Eventuell Retouchieren.

Berufskennntnisse (ca. 1 Stunde).

Pos. 1. Materialkunde.

- » 2. Werkzeugkunde.
- » 3. Allgemeine Fachkenntnisse.

Fachzeichnen (ca. 3 Stunden).

Pos. 1. Freihandzeichnung (Darstellung).

- » 2. Qualität des Entwurfes.
- » 3. Arbeitszeichnung (Darstellung).

III. Beurteilung und Notengebung.

Allgemeines.

Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind saubere und genaue Arbeit, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit und verwendete Arbeitszeit. Der Prüfling hat für jede Arbeit die benötigte Zeit aufzuschreiben.

Auf Angaben des Prüflings, er sei in grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Leistungen wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben:

Eigenschaften der Leistungen	Beurteilung	Note
Qualitativ und quantitativ vorzüglich.	sehr gut	1
Gut, nur mit geringen Fehlern behaftet.	gut	2
Trotz gewisser Mängel noch brauchbar	genügend	3
Den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Berufsarbeiter zu stellen sind, nicht entsprechend	ungenügend	4
Unbrauchbar	unbrauchbar	5

Für die Beurteilung «sehr gut bis gut» bzw. «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 bzw. 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

Die Note in der Arbeitsprüfung, den Berufskenntnissen und im Fachzeichnen bildet je das Mittel aus den Positionen der einzelnen Prüfungsfächer und ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Das entsprechende Formular zum Eintragen der Noten kann vom Verband Schweizerischer Töpfermeister und Tonwarenfabrikanten unentgeltlich bezogen werden.

Prüfungsergebnis.

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden vier Noten ermittelt wird, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist:

Note der Arbeitsprüfung,

Note in den Berufskenntnissen,

Note im Fachzeichnen,

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{5}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

IV. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. April 1942 in Kraft.

Bern, den 29. Januar 1942.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Stampfli.

Reglement

über

die Lehrlingsausbildung im Laborantenberufe.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe von Art. 5, Abs. 1, Art. 13, Abs. 1, und Art. 19, Abs. 1,
des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in
der Folge Bundesgesetz genannt) und von Art. 4, 5 und 7 der zugehörigen
Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Lehrlingsausbildung im Laborantenberufe.

1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer.

Berufsbezeichnung: Laborant, Laborantin.

Die Lehrlingsausbildung erfolgt entweder

- A in vorwiegend chemischer Richtung oder
- B in vorwiegend hygienisch-bakteriologischer Richtung oder
- C in vorwiegend physikalischer Richtung oder
- D in vorwiegend metallkundlicher Richtung.

Zur Gruppe A gehören die Lehrlinge aus chemischen, pharmazeutischen
und verwandten Instituten, sowie aus Laboratorien für Lebensmittelunter-
suchungen, der chemischen Industrie, der Färberei.

Zur Gruppe B sind die Lehrlinge aus hygienischen, bakteriologischen,
physiologischen und ähnlichen Instituten und Laboratorien zu zählen. Da-
gegen gehören die medizinischen Laborantinnen, die an Spitälern, Kliniken
und besonders Laborantinnenschulen ausgebildet werden und die mit den
Patienten in direkte Berührung kommen, zu den Berufen der Krankenpflege,
die nicht unter das Bundesgesetz fallen (Art. 1, Abs. 2, der Verordnung I).

Die Gruppe C umfasst die Lehrlinge aus physikalischen, elektrotechnischen,
mechanisch-technischen und ähnlichen Instituten und Laboratorien.

In der Gruppe D sind die Lehrlinge aus den metallkundlichen Laboratorien
der Maschinen- und Metallindustrie zusammengefasst.

Für Betriebe, die sich in keine der oben erwähnten Gruppen A bis D ein-
reihen lassen, sondern die als Grenzfälle mehrere dieser Gruppen berühren,
ist das Lehrprogramm sinngemäss anzuwenden.

Die Dauer der Lehrzeit beträgt drei Jahre.

Um den verschiedenen Verhältnissen im Laborantenberufe Rechnung zu tragen, kann in Laboratorien, die eine besonders umfassende Ausbildung vermitteln, wie z. B. die metallkundlichen Laboratorien der Maschinen- und Metallindustrie, mit Zustimmung der kantonalen Behörde die Lehrzeit auf höchstens vier Jahre verlängert werden.

Die zuständige kantonale Behörde kann ferner im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Art. 19, Abs. 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen. Sie kann insbesondere für Lehrlinge, die im Besitze eines anerkannten Maturitätszeugnisses sind, die Lehrzeit angemessen verkürzen.

2. Beschränkung der Zahl der Lehrlinge.

Jedes Laboratorium, das von einem wissenschaftlich geschulten Inhaber oder Leiter geführt wird, darf einen Lehrling ausbilden. Sind neben dem Leiter noch ein bis zwei Personen (wissenschaftlich geschulte oder gelernte Laboranten) beschäftigt, so kann ein zweiter Lehrling eingestellt werden, wenn der erste ins letzte Jahr seiner vertraglichen Lehrzeit tritt. In Laboratorien, in denen neben dem Leiter ständig drei bis fünf Personen (wissenschaftlich geschulte oder gelernte Laboranten) tätig sind, dürfen zwei, in Laboratorien mit einem Leiter und sechs bis neun Personen drei und in Laboratorien, die neben dem Leiter ständig zehn und mehr Personen (wissenschaftlich geschulte oder gelernte Laboranten) beschäftigen, höchstens vier Lehrlinge gleichzeitig ausgebildet werden.

Kein Betrieb darf mehr als vier Lehrlinge zur gleichen Zeit beschäftigen. Dabei ist unter Betrieb eine in sich geschlossene Fachabteilung einer Fabrik oder Anstalt zu verstehen. Die Aufnahme von zwei und mehr Lehrlingen hat zeitlich so zu erfolgen, dass sie sich möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

Die Bestimmung des Art. 5, Abs. 2, des Bundesgesetzes (Beschränkung der Lehrlingszahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle) bleibt vorbehalten.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Mangel einer geeigneten Lehrstelle oder Mangel an gelernten Arbeitskräften, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle die vorübergehende Erhöhung der hievor festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

Anmerkung. Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, wird empfohlen, den Lehrantritt auf Beginn des Schuljahres anzusetzen.

3. Lehrprogramm.

Allgemeines.

Der Lehrling ist während der Lehre zum Gehilfen des wissenschaftlich tätigen Personals des Institutes oder Laboratoriums (Chemiker, Ärzte, Apo-

thecker, Physiker, Ingenieure) heranzubilden. Er ist zum sichern und gewissenhaften Beobachten und zur Durchführung von Versuchen gemäss erhaltener Anleitung zu erziehen. Die Ausbildung hat möglichst vielseitig und gründlich zu erfolgen, so dass der Laborant instande ist, sich ohne Schwierigkeiten später in einem andern Betriebe ähnlicher Art zurechtzufinden. Der Lehrling ist auch zu verschiedenen handwerklichen Arbeiten, wie Glasblasen, Schreiner- und Mechanikerarbeiten, Photographieren, anzuhalten. Ferner ist von ihm die Führung eines Arbeitsbuches zu verlangen, in das er Notizen über die gemachten Arbeiten einzutragen hat. Es wird den Lehrlingen empfohlen, sich die Kenntnisse der Stenographie und des Maschinenschreibens anzueignen.

Die Ausbildung im Laborantenberuf ist dermassen vielgestaltig, dass sich kein einheitliches, für alle Betriebe gültiges Lehrprogramm aufstellen lässt. Die im Nachstehenden gegebenen Ausbildungsgänge stellen allgemeine Wegleitungen dar, die für jedes Laboratorium entsprechend seinen besondern Bedürfnissen sinngemäss anzuwenden sind. Die Verteilung der verschiedenen Arbeiten auf die einzelnen Lehrjahre richtet sich nach den Beschäftigungsverhältnissen des Lehrbetriebes, wobei aber vor allem auf das Fortschreiten vom Leichtern zum Schwierigeren zu achten ist.

A. Vorwiegend chemische Richtung.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling folgende Berufskennntnisse zu vermitteln:

Grundbegriffe der Chemie und der Physik, eventuell auch der Botanik und Drogenkunde, soweit sie zum Verständnis der praktischen Arbeiten nötig sind. Chemische und physikalische Eigenschaften der im betreffenden Laboratorium gebräuchlichsten Stoffe. Die chemischen Zeichen und Formeln der wichtigsten Verbindungen, Gefährlichkeit chemischer Stoffe bezüglich Vergiftung, Explosion und Feuer. Verhalten bei allfälligen Vorkommnissen. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten.

Erstes Lehrjahr.

Einführung in den Laboratoriumsbetrieb. Gewöhnung an Ordnung, Reinlichkeit und Genauigkeit. Handhabung, Unterhalt und Reinigung der verschiedenen in Laboratorien vorkommenden Geräte, Apparate und Vorrichtungen, wie Glaswaren, Geschirre, Waagen, Zentrifugen, Vakuum-, Dampf-, Gas- und elektrische Apparate, Pumpen. Umgang mit Chemikalien, deren Lagerung und Etikettierung. Beihilfe bei der Durchführung einfacher chemischer Analysen oder einfacher präparativer Arbeiten. Einführung in das Wägen mit der Analysenwaage.

Zweites Lehrjahr.

Mithilfe beim Aufbau von Apparaturen und Geräten für Experimente und Untersuchungen. Herstellung von Reagenzien und Normallösungen.

Arbeiten mit Büretten, Pipetten, Messkolben und Messzylindern. Filtrieren, Destillieren, Dekantieren, Titrieren. Trocknen. Wägungen an der Analysenwaage. Bestimmung von spezifischen Gewichten, Schmelz- und Siedepunkten. Ausführung einfacher präparativer Arbeiten oder einfacher qualitativer und quantitativer Analysen und Messungen nach Anleitung und Normen. Führung von Beobachtungsprotokollen. Eventuell Mikroskopieren und Durchführen einfacher, allgemeiner und stöchiometrischer Rechnungen, sowie Temperatur-, Druck- und Mengenmessungen.

Drittes Lehrjahr.

Gründliche Ausbildung in der Laboratoriumstechnik. Herstellung anorganischer oder organischer Präparate nach Anleitung. Überwachung von Versuchen. Handreichungen bei allen vorkommenden Laboratoriumsarbeiten. Allseitige Unterstützung des wissenschaftlich geschulten Laboratoriumspersonals.

B. Vorwiegend hygienisch-bakteriologische Richtung.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling folgende Berufskennntnisse zu vermitteln:

Grundbegriffe der Chemie, Physik, allgemeinen Bakteriologie, Hygiene, Serologie und Physiologie, soweit sie zum Verständnis der praktischen Arbeiten nötig sind. Chemische und physikalische Eigenschaften der im betreffenden Laboratorium gebräuchlichsten Stoffe. Die chemischen Zeichen und Formeln der wichtigsten Verbindungen. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten.

Erstes Lehrjahr.

Einführung in den Laboratoriumsbetrieb. Gewöhnung an Ordnung, Reinlichkeit und Genauigkeit. Handhabung, Unterhalt und Reinigung der verschiedenen in Laboratorien vorkommenden Geräte, Apparate und Vorrichtungen, wie Glaswaren, Geschirre, Waagen, Zentrifugen, Vakuum-, Dampf-, Gas- und elektrische Apparate. Umgang mit Chemikalien und Präparaten, deren Lagerung und Etikettierung. Herstellung der gebräuchlichsten Lösungen, insbesondere der Normallösungen.

Zweites Lehrjahr.

Durchführung einfacher Analysen nach Anleitung und Normen. Mithilfe bei komplizierten Analysen und beim Aufbau von Apparaturen und Geräten für Experimente und Untersuchungen. Gründliche Ausbildung im Arbeiten unter sterilen Verhältnissen, in der Behandlung und im Sterilisieren von Glaswaren für bakteriologische Zwecke. Herstellung von Nährsubstraten. Ausbildung im Mikroskopieren. Herstellung von mikroskopischen Präparaten. Färbetechnik.

Drittes Lehrjahr.

Einführung in die Methodik der Bakterienzüchtung und in die quantitative und qualitative bakteriologische Untersuchungstechnik. Beihilfe bei der Untersuchung von Blutpräparaten, Urin, Harnsedimenten, Sputum oder Kot. Historische Verarbeitungen. Photo- und kinematographische Arbeiten, einschliesslich Mikrophotographie.

C. Vorwiegend physikalische Richtung.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling folgende Berufskennntnisse zu vermitteln:

Grundbegriffe der Physik, der Elektrotechnik und der Chemie, eventuell der Material- und Festigkeitskunde, soweit sie zum Verständnis der praktischen Arbeiten nötig sind. Behandlung und Verwendung der verschiedenen Messapparate. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten und erste Hilfe bei Unfällen durch elektrischen Strom. Einfache zeichnerische Arbeiten.

Erstes Lehrjahr.

Einführung in den Laboratoriumsbetrieb. Gewöhnung an Ordnung, Reinlichkeit und Genauigkeit. Handhabung, Unterhalt und Reinigung der verschiedenen im Laboratorium vorkommenden Geräte, Apparate, Vorrichtungen und Messinstrumente. Einführung in die einfachen Mechanikerarbeiten, wie Feilen, Bohren, Drehen, Löten. Ausführen aller einfachen Glasbläserarbeiten. Anleitung zur selbständigen Durchführung vakuumtechnischer Arbeiten, Anleitung zur Herstellung metallischer Niederschläge (galvanisch, chemisch, durch Aufdämpfen usw.). Photographische Arbeiten einschliesslich Herstellung von Diapositiven.

Zweites Lehrjahr.

Aufbau von Apparaturen und Versuchsanordnungen, Beihilfe beim Aufbau elektrischer Schaltungen. Handhabung elektrischer Messinstrumente und Durchführung elektrischer Messungen. Eichen elektrischer Messinstrumente. Arbeiten mit optischen Instrumenten (Projektionseinrichtungen); wenn Gelegenheit vorhanden, einfachere spektroskopische Arbeiten; Mikroskopieren. Anfertigen von Schliffen. Polieren und Ätzen von Probestücken.

Drittes Lehrjahr.

Einfache chemische Arbeiten. Ausbildung in der Thermometrie (Thermoelemente, Pyrometer), im Bau und in der Überwachung von Thermostaten und elektrischen Öfen. Einfachste Elemente der Technik der Röhrenschaltungen. Verständnis und Handhabung elektrischer Maschinen (Generator und Motor).

D. Vorwiegend metallkundliche Richtung.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling folgende Berufskenntnisse zu vermitteln:

Grundbegriffe der Chemie und Physik, soweit sie zum Verständnis der praktischen Arbeiten nötig sind. Grundbegriffe der Technologie der in der Maschinen- und Metallindustrie am häufigsten vorkommenden Metalle und nichtmetallischen Stoffe. Die wichtigsten Vorgänge bei den zur Ausführung gelangenden analytisch chemischen Arbeiten. Grundlagen für die mechanischen Prüfungen der Metalle. Elementare Einführung in die Metallographie. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten.

Erstes Lehrjahr.

Einführung in den Laboratoriumsbetrieb. Gewöhnung an Ordnung, Reinlichkeit und Genauigkeit. Handhabung, Unterhalt und Reinigung der verschiedenen in Laboratorien verwendeten Glaswaren, Geräte, Apparate, Vorrichtungen und Messinstrumente. Probenahme von Metallen (Bohrspäne) und von körnigen Materialien. Einfache Laboratoriumsarbeiten, wie Abwägungen, Flüssigkeits- und Temperaturmessungen, Ermittlung von Glühverlusten und Feuchtigkeitsgehalten. Einfache zeichnerische Arbeiten (Schriften, Diagramme).

Zweites Lehrjahr.

Herstellung von Reagenzien und Normallösungen. Einführung in die analytischen Bestimmungen. Einfache quantitative und qualitative Analysen von den am Lehrort hauptsächlich zur Untersuchung kommenden Metallen. Ausführen einfacher physikalischer Messungen, wie Bestimmungen des spezifischen Gewichtes, der Wärmeausdehnung, der elektrischen Leitfähigkeit, Temperaturmessungen.

Drittes Lehrjahr.

Weiteres Üben und Ergänzen der bisher erlernten Untersuchungen. Quantitative Analysen der wichtigsten technischen Eisensorten und Nichteisenmetalle. Thermische Analysen. Korrosionsprüfung. Gasanalysen. Brennstoffuntersuchungen (kalorimetrisch). Untersuchungen von Schmierölen, Fetten, Seifen, Formsand, Schlacken, Erzen und feuerfesten Materialien.

Viertes Lehrjahr.

Mechanische Untersuchungen, Zerreißproben, Kerbschlagproben, Härteprüfungen und Dauerfestigkeitsprüfungen. Feinmessungen. Aufzeichnen und Auswerten von Versuchsergebnissen.

Einführung in die Metallographie. Herstellen von Schliffen für makro- und mikroskopische Untersuchungen. Polieren und Ätzen von Schliffen. Arbeiten am Metallmikroskop. Gefügaufnahmen. Photographische Arbeiten (Makro- und Mikrophotographie).

4. Übergangsbestimmung.

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge und Lehtöchter fallen für Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart worden sind, ausser Betracht.

5. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. April 1942 in Kraft.

Bern, den 29. Januar 1942.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Stampfli.

Reglement

über

die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Laborantenberufe.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe des Art. 89, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung und des Art. 29 der zugehörigen Verordnung I vom 28. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Laborantenberufe.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Lehrabschlussprüfung zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung und Berufskennntnisse);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen beziehen sich ausschliesslich auf die unter lit. a aufgeführten Prüfungsfächer.

2. Durchführung der Lehrabschlussprüfung in den berufskundlichen Fächern.

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die zur Ausübung seines Laborantenberufes nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

Für jede Prüfung ist die nötige Anzahl Experten zu bestimmen, wobei in erster Linie Fachleute in Frage kommen, die an einem Expertenkurs teilgenommen haben. Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von einem Experten gewissenhaft zu überwachen; deren Beurteilung sowie die Prüfung in den Berufskenntnissen hat dagegen in Anwesenheit von zwei Experten zu erfolgen.

Die Prüfung kann im Lehrbetriebe oder in einem andern geeigneten Laboratorium stattfinden. Die Experten haben sich vor der Prüfung rechtzeitig bei der Lehrfirma über ihr Arbeitsgebiet und die Ausbildungsmöglichkeiten des Lehrlings zu erkundigen und die entsprechenden Prüfungsarbeiten (siehe auch Ziff. 4) sorgfältig vorzubereiten. Dem Kandidaten sind sein Arbeitsplatz, die nötigen Apparate, Vorrichtungen und Materialien anzuweisen, sowie die Unterlagen zu den Prüfungsarbeiten auszuhändigen und, wenn nötig, zu erklären.

Der Experte hat den Prüfling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen seien sachlich.

3. Prüfungsdauer.

Die Prüfung dauert $1\frac{1}{2}$ Tage.

a. Arbeitsprüfung ca. 11 Stunden;

b. Berufskenntnisse ca. 1 Stunde.

Dazu kommt die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach besonderen Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde.

4. Prüfungsstoff.

a. *Arbeitsprüfung* (ca. 11 Stunden).

Die Experten haben unter Berücksichtigung der Art des Lehrbetriebes geeignete Prüfungsarbeiten im Sinne der nachfolgenden Beispiele zu wählen. Dabei sind die grundlegenden allgemeinen wie auch die besondern Fertigkeiten aus der Praxis des Lehrlings zu prüfen.

Beispiele von Prüfungsarbeiten.

A. Vorwiegend chemische Richtung.

Einfache qualitative oder quantitative Analysen.

Durchführung einfacher stöchiometrischer Rechnungen.

Herstellung von Reagenzien und Normallösungen.

Ausführung von Messungen und Wägungen.

Titrieren, Filtrieren, Destillieren.

Bestimmung von spezifischen Gewichten, Schmelz- oder Siedepunkten.

Aufbau von Apparaturen.

Herstellung einfacher Präparate.

B. Vorwiegend hygienisch-bakteriologische Richtung.

Einfache qualitative oder quantitative Analysen.
 Herstellung von Lösungen.
 Färben von Bakterien- und Blutpräparaten.
 Differenzieren von Bakterien.
 Überimpfen von Kulturen und Reinzüchten von Bakterien.
 Herstellen von Nährböden.
 Arbeiten unter sterilen Verhältnissen.
 Untersuchungen von Blut, Harn, Sputum oder Kot.
 Mikroskopieren.
 Histologische Arbeiten.
 Photographische Arbeiten.
 Aufbau von Apparaturen.

C. Vorwiegend physikalische Richtung.

Ausführen einfacher Glasbläserarbeiten.
 Vakuumtechnische Arbeiten.
 Galvanische Arbeiten.
 Photographische Arbeiten.
 Durchführung elektrischer Messungen.
 Aufbau von Apparaturen und Versuchsanordnungen.
 Mikroskopieren.
 Anfertigen von Schliffen; Polieren und Ätzen.
 Einfache chemische Arbeiten.

D. Vorwiegend metallkundliche Richtung.

Probenahme und Wägen verschiedener Stoffe.
 Einfache Analysen.
 Herstellen von Lösungen.
 Messungen von Temperaturen, Glühverlusten, Feuchtigkeitsgehalten.
 Bestimmung von spezifischen Gewichten, Schmelzpunkten und andern physikalischen Eigenschaften.
 Untersuchung von Brennstoffen, Schmiermitteln, Sanden, Schlacken, Erzen.
 Mechanische Untersuchungen.
 Metallographische Arbeiten.

b. Berufskenntnisse (ca. 1 Stunde).

Die Prüfung ist möglichst anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen und erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Stoffkunde: Die wichtigsten im Lehrbetriebe vorkommenden Stoffe. Ihre Eigenschaften, Verwendung, Gefährlichkeit. Schutzmassnahmen.

2. Theoretische Grundlagen entsprechend der Berufsrichtung des Lehrlings, nämlich
 - A. Chemie, Physik, eventuell Botanik und Drogenkunde;
 - B. Chemie, Physik, allgemeine Bakteriologie, Hygiene, Serologie und Physiologie;
 - C. Physik, Elektrotechnik und Chemie, eventuell Material- und Festigkeitskunde;
 - D. Chemie, Physik, Technologie, Metallographie.
3. Die wichtigsten im Laboratorium vorkommenden Arbeitsmethoden und Techniken.
4. Apparate, Geräte und Vorrichtungen. Verwendung, Behandlung und Unterhalt.

5. Beurteilung und Notengebung.

Allgemeines.

Massgebend für die Bewertung der Prüfungsarbeiten sind saubere und genaue Arbeit, Zweckmässigkeit, Handfertigkeit, Arbeitseinteilung und verwendete Arbeitszeit. Der Prüfling hat für jede Arbeit die gebrauchte Zeit aufzuschreiben.

Auf Erklärungen des Prüflings, er sei in grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Die Experten haben die einzelnen Arbeiten wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben:

Eigenschaften der Arbeit:	Beurteilung	Note
durchwegs vorzüglich	sehr gut	1
gut, nur mit geringen Fehlern behaftet . .	gut	2
trotz gewisser Mängel noch brauchbar . .	genügend	3
den Mindestanforderungen, die an einen an- gehenden Laboranten zu stellen sind, nicht entsprechend	ungenügend	4
unbrauchbar	unbrauchbar	5

Für die Beurteilung «sehr gut bis gut» bzw. «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 bzw. 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

Arbeitsprüfung.

Für jede ausgeführte Arbeit gemäss den unter Ziffer 4 erwähnten Beispielen ist eine Note zu geben.

Die Note der Arbeitsprüfung ist das Mittel der für jede Arbeit erteilten Einzelnoten. Sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Bei der Beurteilung der Arbeiten sind immer Arbeitsweise und Arbeitsleistung zu berücksichtigen.

Berufskennntnisse.

Die Note in den Berufskennntnissen ist das Mittel der Noten für die nachstehenden Prüfungspositionen. Sie wird ebenfalls auf eine Dezimalstelle berechnet.

Pos. 1 Stoffkunde.

- » 2 Theoretische Grundlagen.
- » 8 Arbeitsmethoden und Techniken.
- » 4 Apparate, Geräte, Vorrichtungen.

Prüfungsergebnis.

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden drei Noten ermittelt wird, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist:

Note in der Arbeitsprüfung,

Note in den Berufskennntnissen,

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{4}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

6. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. April 1942 in Kraft.

Bern, den 29. Januar 1942.

3247

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Stampfli.

Register der schweizerischen Seeschiffe.

Das Seeschiff **Albula** (ex Elsa S) der Schweizerischen Reederei A.G. in Basel ist unter Nr. 9 in das Register der Seeschiffe aufgenommen worden.

Basel, den 26. Februar 1942.

Eidgenössisches Schiffsregisteramt.

3253

Eidgenössische Steuerverwaltung.

	im Monat Februar		1. Januar bis 28. Februar	
	1941	1942	1941	1942
Rohertrag der eidgenössischen Stempelabgaben:				
a. Abgaben auf Grund der Bundesgesetze vom 4. Oktober 1917/22. Dezember 1927 und vom 24. Juni 1937.				
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Obligationen	264 003. 49	409 753. 43	1 920 422. 69	1 194 647. 98
2. Aktien	147 805. 15	155 440. 50	241 972. 50	367 580. 72
3. GmbH.-Anteile	4 824. —	1 620. —	6 858. —	5 598. —
4. Genossenschafts-Anteile	2 655. 68	33 697. 40	4 323. 48	57 799. 80
5. Ausländ. Wertpapiere	30 582. —	—	65 103. 40	7 560. 60
6. Umsatz inländ. Wertpapiere	38 486. 80	59 550. 65	123 645. —	125 319. 25
7. Umsatz ausländ. Wertpapiere	68 885. 20	81 928. 65	155 180. 20	140 686. 75
8. Wechsel	103 110. 25	88 817. 85	193 887. 65	203 591. 55
9. Prämienquittungen	289 521. 30	351 523. 60	875 085. —	572 489. 25
10. Frachtturkünden	248 169. 15	353 855. 10	534 361. 10	656 739. 70
Total 1—10	1 198 043. 02	1 536 187. 18	4 120 839. 02	3 332 013. 55
b. Abgaben auf Grund der Bundesgesetze vom 25. Juni 1921/22. Dezember 1927 und vom 24. Juni 1937.				
11. Coupons v. Obligationen	273 529. 16	354 935. 89	1 382 015. 34	1 388 726. 67
12. Coupons von Aktien	287 284. 48	412 256. 17	831 989. 94	862 518. 39
13. Coupons von GmbH.-Anteilen	689. 75	446. 25	1 895. 50	1 499. 53
14. Coupons von Genossenschafts-Anteilen	10 064. 03	27 717. 50	18 700. 21	46 060. 56
15. Coupons von ausländischen Wertpapieren	27 861. 40	358. 65	53 945. 76	14 054. 55
Total 11—15	599 428. 82	795 714. 46	2 288 546. 75	2 302 859. 70
Total 1—15	1 797 471. 84	2 331 901. 64	6 409 385. 77	5 634 873. 25
c. Abgaben auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 29. November 1933 und der Bundesbeschlüsse vom 31. Januar 1936 und 22. Dezember 1938.				
16. Erhöhung der Couponabgabe	571 567. 40	795 355. 79	2 234 600. 95	2 288 805. 11
17. Kommanditbeteiligungen	20 760. —	6 782. 40	28 492. —	28 595. 39
18. Verschiedenes ¹⁾	4 032. 50	6 290. 25	64 178. 70	151 927. 70
Total 16—18	596 359. 90	808 428. 44	2 327 271. 65	2 469 328. 20
Total 1—18	2 393 831. 74	3 140 330. 08	8 736 657. 42	8 104 201. 45
19. Bussen	813. 70	12 988. 10	1 983. 95	14 610. 55
3253 Total 1—19	2 394 645. 44	3 153 318. 18	8 738 641. 37	8 118 812. —

¹⁾ Abgabe auf über 3- bis 6monatigen Bankguthaben und ihrem Ertrage und Abgabe auf Urkunden über Miteigentumsrechte.

Einnahmen der Zollverwaltung in den Jahren 1941 und 1942.

Monat	1941	1942	1942	
			Mehreinnahmen	Minderereinnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar	13 619 416. 74	11 201 409. 77		2 418 006. 97
Februar	12 250 988. 21	10 667 180. 58		1 583 807. 63
März	15 042 452. 27			
April	13 481 083. 85			
Mai	14 616 328. 82			
Juni	13 161 061. 70			
Juli	12 292 052. 95			
August	12 628 923. 48			
September	14 425 242. 73			
Oktober	11 678 690. 05			
November	12 491 642. 46			
Dezember	15 754 970. 89			
Total	161 437 854. 15			
Februar	25 870 404. 95	21 868 590. 35		4 001 814. 60

3253

ohne Tabakzölle und Biersteuer

Notifikation.

An **Fleutret Jean**, Schäfer, wohnhaft in Mourex près Grilly, Landschaft Gex, Frankreich:

Am 19. Februar 1942 wurden Sie von der Zollkreisdirektion Lausanne auf Grund des gegen Sie eingeleiteten Strafverfahrens, namentlich gestützt auf die am 16. Februar a. c. von den Zollorganen gegen Sie erhobenen Strafprotokolle zu folgenden Bussen verurteilt:

1. wegen Einfuhrschmuggels von Zigarettenpapier in Anwendung von Art. 74, Ziffer 1, 76, Ziffer 1, 77, 82, 85 und 91 des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen sowie Art. 51, 34 und 35 des Bundesratsbeschlusses über die Besteuerung des Tabaks vom 24. Dezember 1937 zu einer Busse von Fr. 153;

2. wegen Ausfuhrschmuggels von Tabak und Saccharin in Anwendung von Art. 76, Ziffer 1, 77 und 91 des Zollgesetzes zu einer Busse von Fr. 57. Ausserdem haben Sie den einfachen umgangenen Zoll von Fr. 2.73, die hinterzogene Abgabe auf Zigarettenpapier von Fr. 34.80, sowie die Kosten des Strafverfahrens im Betrage von Fr. 2.40 zu bezahlen. Sofern Sie sich innert 14 Tagen, vom Datum der vorstehenden Notifikation an gerechnet, den Strafverfügungen vorbehaltlos unterziehen, wird Ihnen in Anwendung von Art. 94 des Zollgesetzes und Art. 296 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege je ein Viertel der Bussen mit Fr. 48.23 bzw. Fr. 14.22

erlassen. Wollen Sie sich den Strafverfügungen nicht unterziehen, so haben Sie innert 20 Tagen Einsprache zu erheben und die gerichtliche Beurteilung zu verlangen. Erheben Sie innerhalb dieser Frist keine Einsprache, so erwachsen die Strafverfügungen unter Vorbehalt der Beschwerde in Rechtskraft.

Da Sie durch Vermittlung der Post nicht erreicht werden können, werden Ihnen die Strafverfügungen hiermit eröffnet. Sie können die Höhe der Bussen binnen 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorstehenden Notifikation durch Beschwerde bei der eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern anfechten.

Bern, den 8. März 1942.

Eidgenössische Oberzolldirektion.

3253

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1942	1941	Zu- oder Abnahme
Januar	40	123	— 83
Februar	44	73	— 29
Januar bis Ende Februar	84	196	— 112

Bern, den 13. März 1942.

3253

Eidgenössisches Auswanderungsamt.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Kriegswirtschaftsrecht des Bundes.

Im Verlage der Schweizerischen Bundeskanzlei ist eine von der Eidgenössischen Zentralstelle für Kriegswirtschaft ausgearbeitete Übersicht über das geltende Kriegswirtschaftsrecht des Bundes nach dem Stande vom 15. Juni 1941 erschienen. Sie enthält in systematischer Anordnung die Titel der in der eidgenössischen Gesetzsammlung veröffentlichten Erlasse kriegswirtschaftlicher Natur mit Einschluss der Bestimmungen über die Lohn- und Verdienstersatzordnung. Die Broschüre kann in deutscher oder französischer Sprache zum Preise von Fr. 1, zuzüglich 10 Rp. Porto, bei der unterzeichneten Verwaltung bezogen werden; bei Bezug gegen Nachnahme: Fr. 1.25.

2326

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1942
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.03.1942
Date	
Data	
Seite	170-194
Page	
Pagina	
Ref. No	10 034 680

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.